



Lärmschutzbestimmungen

Grundregel:

Jeder hat sich so zu verhalten, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit das nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.



- Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist Nachtruhe. In der Zeit sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.



Morgens, vor 8 Uhr, in der Mittagszeit, von 13 Uhr - 15 Uhr und abends ab 19 Uhr ist der Betrieb von Rasenmähern, Laubbläsern und ähnlichen Geräten sowie das Holzhacken, Hämmern, Klopfen, Bohren etc. nicht erlaubt.

- Musikinstrumente, Radios, Stereoanlagen etc. dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf der Straße und in Anlagen sowie im Schwimmbad ist der Gebrauch dieser Geräte verboten.
- Tiere sind so zu halten, dass niemand durch die hiervon ausgehenden Geräusche mehr als nur geringfügig belästigt wird.
- An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten. Erlaubt an Sonn- und Feiertagen sind Gartenarbeiten, die nicht mit Lärm verbunden sind oder Arbeiten, die zur Verhütung eines Notstandes ausgeführt werden müssen. Außerdem sind landwirtschaftliche Arbeiten erlaubt.
- Bei der Führung von Autos ist es verboten, den Motor unnötig laufen zu lassen, die Wagentüren unnötig laut zu knallen, den Motor im Leerlauf hochzujagen oder das Fahrzeug unnötig zu beschleunigen.



Wer diese Regeln nicht berücksichtigt, kann mit einem Bußgeld rechnen.

Weitere Informationen:

Stadt Ertstadt, Der Bürgermeister, Rechts- und Ordnungsamt, Holzdammer 10, 50374 Ertstadt
Ansprechpartnerin: Frau Mandt, Tel. 409-601, ordnungsamt@ertstadt.de
www.ertstadt.de